

S. 5 / Nr. 2 Familienrecht (d)

BGE 62 II 5

2. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Februar 1936 i. S. Vogel gegen Reiser.

Regeste:

Genugtuung bei Ehescheidung. Es gibt keine Verzeihung zum voraus, und ein Verzicht auf Genugtuung für allfällige künftige schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen ist ungültig. Vereinbarungen der Parteien über die vermögensrechtlichen Nebenfolgen der Ehescheidung bilden eine Einheit und können daher vom Richter nur in ihrer Gesamtheit genehmigt werden. Hält der Richter eine Änderung für geboten (z. B. die Gewährung weiterer Ansprüche, die nach dem Inhalt der Vereinbarung als ausgeschlossen zu gelten hätten), so ist die gesamte Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche durch Urteil vorzunehmen. Abwägung der für die eine und die andere Art der Entscheidung sprechenden Gründe.

Aus dem Tatbestand:

Das Kantonsgericht des Kantons Wallis hat die Ehe der Parteien geschieden und den Beklagten zu einer Genugtuungssumme von 2000 Fr. und zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von 30 Fr. an die Klägerin verurteilt,

Seite: 6

im übrigen aber die von den Parteien schon vor Einleitung des Prozesses abgeschlossene Vereinbarung genehmigt, wodurch sie sich über das Geschäfts- und Wohnungsinventar auseinandergesetzt hatten und wonach der Beklagte der Klägerin das Geschäft in Brig ohne die damals bestehenden Schulden überlassen und sich zudem zur Bezahlung von 1000 Fr. - davon 200 Fr. sofort und 800 Fr. bis zum 1. Januar 1935, verbürgt durch Peter Vogel - verpflichtet hatte.

Der Beklagte zieht dieses Urteil an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Aufhebung der der Klägerin zuerkannten Genugtuungs- und Unterhaltsforderungen. Die Klägerin beantragt Bestätigung des kantonsgerichtlichen Urteils.

Aus den Erwägungen:

2.- Die Genugtuungsverpflichtung wird vom Beklagten mit Unrecht beanstandet. Dass ihm die Klägerin am 4. Januar 1934 gegen das Versprechen, sich zu bessern, erklärte, ihm «alles, was er ihr angetan hat, zu verzeihen», steht diesem Anspruch nicht entgegen. Auch wenn diese Verzeihung als eine unbedingte betrachtet wird, ist eben zu berücksichtigen, dass der Beklagte die Klägerin im Sommer 1934 neuerdings in betrunkenem Zustande misshandelt und bedroht hat. Die Verzeihung ist im Januar 1934 nur für damals bereits geschehenes Unrecht ausgesprochen worden und sie konnte nicht für zukünftiges Unrecht gelten; eine Verzeihung zum voraus gibt es nicht. Im übrigen ist der Inhalt jener gegenseitigen Erklärungen - wobei entgegen den Vorbringen des Beklagten Aktenwidrigkeit kantonaler Feststellungen nicht in Frage kommt - unerheblich. Der streitige Anspruch ist auch durch die erwähnte Vereinbarung vom 24. Februar 1934 über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht ausgeschaltet worden. Die Klägerin hat darin freilich «in vermögensrechtlicher Beziehung auf alle weiteren Ansprüche verzichtet, auch im Fall einer Scheidungsklage»

Seite: 7

(die dann im September 1934 eingereicht worden ist). Allein ein Verzicht auf künftige Genugtuungsansprüche für schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen ist gar nicht zulässig. Niemand kann auf die Achtung seiner Persönlichkeit verzichten und einem andern einen Freibrief für solche Verletzungen ausstellen. Wenn Art. 100 OR es nicht zulässt, dass die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Erfüllung vertraglicher Pflichten wegbedungen werde, so ist es um so weniger zulässig, die Haftung für Verletzungen der von Gesetzes wegen geschützten Persönlichkeit wegzubedingen. Wäre wirklich eine Vereinbarung dieses Inhaltes von den Parteien getroffen worden, so müsste sie demnach als ungültig erachtet werden. Nun ist aber die angeführte Klausel nicht so zu verstehen; von einer Abfindung für künftiges Unrecht ist nicht die Rede. Daher besteht der Genugtuungsanspruch neben der Vereinbarung vom 24. Februar 1934 und unabhängig von deren Schicksal. Was das Mass anbelangt, hat das Kantonsgericht der gegenwärtigen bedrängten Lage des Beklagten Rechnung getragen; angesichts der Schwere seiner Verfehlungen gegen die Ehe und ihrer Bedeutung für die Scheidung ist die Summe von 2000 Fr. nicht übersetzt.

3.- Die weitere Entscheidung des Kantonsgerichtes, wonach die Vereinbarung vom 24. Februar 1934 genehmigt, der Klägerin aber zudem ein Unterhaltsbeitrag zuerkannt wurde, lässt sich nicht

aufrechterhalten. Der Ausschluss von Unterhaltsansprüchen gehört zum wesentlichen Inhalt der Vereinbarung, die als Gesamtregelung der vermögensrechtlichen Ansprüche eine Einheit bildet. Das Gericht musste entweder die Vereinbarung genehmigen und demgemäss den Unterhaltsanspruch ablehnen oder die Vereinbarung verwerfen, um eine sachentsprechende andere Ordnung an deren Stelle zu setzen. Indem es der Klägerin eine Unterhaltsrente zuerkannte, hat es eine der Genehmigung der Vereinbarung widersprechende Entscheidung getroffen, m.a.W. die Vereinbarung gar nicht,

Seite: 8

so wie sie abgeschlossen war, genehmigt. Die Vereinbarung ist aber zu genehmigen und demzufolge die Unterhaltsrente aufzuheben. Gewiss kann die wirtschaftliche Zukunft der Klägerin durch das übernommene kleine Geschäft nicht als gesichert gelten; doch bietet es ihr immerhin eine Erwerbsquelle, und anderseits ist ihr ein Barbetrag von 800 Fr. sichergestellt worden. Wenn sie gegen diese bescheidenen, aber sicheren Leistungen auf weitere, unsichere glaubte verzichten zu sollen, so besteht kein Grund, der Vereinbarung die richterliche Genehmigung zu versagen: es ist zweifelhaft, ob es in ihrem wahren Interesse läge, die Vereinbarung rückgängig zu machen und ihr dafür eine Unterhaltsrente von höherem Kapital-Nennwert, jedoch ohne Sicherheit zuzusprechen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird teilweise gutgeheissen in dem Sinne, dass Ziff. 3 des Urteils des Kantonsgerichtes des Kantons Wallis vom 23. Oktober 1935 aufgehoben, die Vereinbarung vom 24. Februar 1934 genehmigt und die Unterhaltsforderung der Klägerin abgewiesen wird.

Im übrigen wird die Berufung, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes bestätigt